



Ordnungsbussen- reglement der Gemeinde Felsberg

Ordnungsbussenreglement der Gemeinde Felsberg

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PG) der Gemeinde Felsberg erlassen:

Art. 1

Bussenliste

Für folgende Übertretungen werden die aufgeführten Ordnungsbussen erhoben:

- a) Nichtbeseitigung von Verunreinigungen von Hunden im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Fr. 50.00
- b) Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art. 11 Abs. 2 PG) Fr. 50.00
- c) Nichteinhaltung der Hundeleinenpflicht (Art. 11 Abs. 3 PG) Fr. 50.00
- d) Verstösse gegen Art. 12 PG wie Verunreinigungen, Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum usw. Fr. 50.00
- e) Verstösse gegen Art. 13 PG wie Nichtbefolgen der Anweisungen der Gemeindepolizei, Nichtbeachtung der suchtmittelfreien Zonen, usw. Fr. 50.00
- f) Schneeräumung von Dachflächen, Terrassen, Balkonen, Vorplätzen und privaten Quartierstrassen auf öffentliche Strassen, Trottoirs oder Plätze (Art. 14 PG) Fr. 50.00
- g) Lärmverursachendes gewerbliches Arbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 17 PG) Fr. 100.00
- h) Lärmverursachende häusliche Arbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 18 PG) Fr. 50.00

Bei allen anderen Verstössen gegen das Polizeigesetz sowie bei wiederholtem Nichtbeachten des Polizeigesetzes legt der Gemeindevorstand die Busse gemäss Art. 22 PG fest.

Art. 2 Inkrafttreten/Gültigkeit

Dieses Reglement ist mit Annahme des Polizeigesetzes an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 in Kraft getreten. Es wurde nach der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 mit der Einführung der Hundeleinenpflicht ergänzt (PG Art. 11 Abs. 3).

Felsberg, 19. Juni 2023

Der Gemeindepräsident:

Peter Camastral

Der Leiter Gemeindeverwaltung:

Ernst Cadosch